

Gemeinsam Kurs in der Eingliederungshilfe setzen: Weiterentwicklung trotz und mit den Megatrends gestalten

Dresden, 2. September 2025



Landesinklusionsbeauftragter
inklusion.sachsen.de

**ALLE
ZUSAMMEN**

Aufgabenportfolio Beauftragter lt. § 12 SächsInklusG, insbesondere:

- Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (einschl. Staatenberichte)
- Anregung von Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen
- Beratung der Staatsregierung
- Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Inklusion der Menschen mit Behinderungen
- Scharnierfunktion zwischen den Organisationen der Menschen mit Behinderungen und der Staatsregierung

Beauftragter und Eingliederungshilfe

- Zahlenmäßige Kulisse 2023: 306.000 – 53.000 – rd. 850 Mio. €
Nettoausgaben
- Land kein Eingliederungshilfeträger, kein Rahmenvertragspartner,
keine Fachaufsicht
- SächsInklusG gilt ausdrücklich nicht für die kommunale Ebene, aber:
- Clearingstelle nach § 10a Abs. 1 SächsAGSGB beim Beauftragten
- Eingliederungshilfe-Arbeitsgemeinschaft (§§ 94 Abs. 4 SGB IX, 10a
Abs. 2 und 3 SächsAGSGB)
- nicht: Rahmenvertrag (Kommission)/Schiedsstelle > Landesbeirat!

Wie „tickt“ der Beauftragte

- Der Mensch steht im Mittelpunkt! – Personenzentrierung – Wunsch- und Wahlrecht
- Interessenvertreter der Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen
- Verfügbare Budgets vs. Menschenrechtliches Pflichtenheft
- Blick für die Menschen mit Behinderungen in ihrer Gesamtheit
- Inklusion darf in einer demokratischen Gesellschaft nicht scheitern
- Hoffnung und Enttäuschungen

Herausforderungen

- Zuvörderst: Adäquate Unterstützungssettings für Menschen mit komplexen Bedarfslagen, einschl. eigen- und fremdgefährdendem Verhalten
- Nicht alle erforderlichen Unterstützungssysteme sind flächendeckend vorhanden, z. B. Schulbegleiter
- Eingliederungshilfe/Pflege
- Fach- und Arbeitskräftesituation
- Fördermöglichkeiten für Investitionen

Wohnen

- Wunsch- und Wahlrecht (> Deinstitutionalisierung)
- Aber: Kein „Verbot“ von besonderen Wohnformen in Art. 19 UN-BRK
- Sicherstellungsauftrag
- Ergebnisse der „Autismusstudie“ gegen Ende 2025 zu erwarten
- Ablösung des fortgeltenden WoFG des Bundes durch ein entsprechendes Landesgesetz (Stichwort: WBS für inklusive WG'en – rechtlich schwierig)

Arbeit

- Erfurter Erklärung der KBB für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030
- Konventionskonforme Umsteuerung von Fördermitteln im WfbM-Bereich (Quelle FRL „Investitionen Teilhabe“ ist § 10 SächsInklusG / Zweckbestimmung / Entwicklung)
- Bund: 20. Legis Gesetz gescheitert, 21. Legis: „Wir wollen Werkstätten für behinderte Menschen erhalten und reformieren.“ (?)
- vom Menschen aus denken, nicht von der Schublade

Arbeit

- Konkurrierendes Dreifachmandat
Reha/Inklusion/Wirtschaftlichkeitsauftrag

Schule

- Inklusive Ausrichtung des Regelsystems Schule

Partizipation

- Werkstatträte und Frauenbeauftragte in WfbM
- Interessenvertretung auf Landesebene (Sprecherrat und VernetzerInnen)
- „Kosten trägt die Werkstatt“
- Bewohnervertretungen
- Frauenbeauftragte auch in besonderen Wohnformen unerlässlich

DANKE, dass Sie mir zugehört
haben!

Ich freue mich auf die Thementische!

www.inklusion.sachsen.de



Landesinklusionsbeauftragter
inklusion.sachsen.de

**ALLE
ZUSAMMEN**